



HESSISCHER LANDTAG

11. 06. 2019

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Eisenbahngesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 11. Juni 2019 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 20. Mai 2019 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vertreten.

A. Problem

Das Hessische Eisenbahngesetz tritt gemäß § 14 mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

B. Lösung

Das Hessische Eisenbahngesetz wird um weitere 10 Jahre verlängert.

Eine Evaluierung hat ergeben, dass sich die Vorschrift bewährt hat. Neben der Verlängerung des Gesetzes werden noch redaktionelle Anpassungen und eine materielle Änderung vorgenommen.

C. Befristung

Die Geltungsdauer wird auf 10 Jahre befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Eisenbahngesetzes**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Eisenbahngesetz vom 25. September 2006 (GVBl. I S. 491, 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird § 9 wie folgt gefasst:
„§ 9 aufgehoben“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2497)“ durch „20. März 2019 (BGBl. I S. 347)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „19. März 2008 (BGBl. I S. 467)“ durch „5. April 2019 (BGBl. I S. 479)“ und die Angabe „26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215)“ durch „31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Serviceeinrichtungen in Terminals und Häfen, zu denen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des Eisenbahnregulierungsgesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082) diskriminierungsfreier Zugang gewährt werden muss, sind keine Anschlussbahnen im Sinne dieses Gesetzes.“
 - b) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Eisenbahninfrastruktur“ die Angabe „als Werksbahn nach § 2 Abs. 8 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes“ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch „31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „des § 1 Abs. 1 der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung vom 21. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631)“ durch „der §§ 14, 14a, 14c und 14d des Allgemeinen Eisenbahngesetzes“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch „31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2007 (BGBl. I S. 1305)“ durch „zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2242)“ und die Angabe „geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2007 (BGBl. I S. 1305)“ durch „zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2011 (BGBl. I S. 810)“ ersetzt.
7. § 9 wird aufgehoben.
8. In § 11 Abs. 3 wird die Angabe „29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)“ durch „17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571)“ ersetzt.
9. In § 14 Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2029“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Hessische Eisenbahngesetz dient der Regelung der Rechtsverhältnisse bei Bau und Betrieb von nicht bundeseigenen Eisenbahnen in Hessen.

Das Hessische Eisenbahngesetz, das gemäß § 14 mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft tritt, wird um weitere 10 Jahre verlängert.

Die für Aufsicht und Genehmigung zuständigen Regierungspräsidien sowie die betroffenen Verbände, einschl. der kommunalen Spitzenverbände, hatten Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Verlängerung der Verordnung und etwaigem Änderungsbedarf zu äußern. Soweit sie sich geäußert haben, wurde die Verlängerung uneingeschränkt begrüßt.

Neben den redaktionellen Änderungen und Klarstellungen wurde der Hinweis des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV) zu § 9 des Hessischen Eisenbahngesetzes aufgegriffen und § 9 entsprechend aufgehoben (s. Begründung).

Zu Nr. 2 (§ 1 Abs. 1 und 2)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 3 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die früher genannte Bezugsrichtlinie RL 2012/34/EU wurde zwischenzeitlich in nationales Recht umgesetzt.

Es handelt sich um eine Klarstellung des Begriffs „Gleisanschluss“ unter Bezugnahme auf den zwischenzeitlich in das Allgemeine Eisenbahngesetz eingeführten Begriff „Werksbahn“.

Zu Nr. 4 (§ 4 Abs. 3 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 5 (§ 6 Abs. 2)

Die Regelungen bzgl. des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung waren bereits in Art. 9 der Richtlinie 95/18/EG über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen enthalten und wurden durch den Erlass der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen in deutsches Recht umgesetzt. Die dort enthaltenen Regelungen wurden modifiziert als §§ 14 bis 14c in das Allgemeine Eisenbahngesetz übernommen. Im Gegenzug wurde die Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung durch Art. 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082) aufgehoben. Es werden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

Zu Nr. 6 (§ 7 Abs. 1 und 4)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 7 (§ 9)

Entsprechend dem Hinweis des VDV zu § 9 wird dieser aufgehoben, obwohl das Regierungspräsidium Darmstadt als zuständige Aufsichtsbehörde des Landes die Bedeutung dieser Vorschrift für eine effektive Aufsicht bei nicht öffentlichen Eisenbahnen hervorhebt. In Abstimmung mit den Bundesländern soll eine Bundesratsinitiative zur Änderung des § 7f des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) auf den Weg gebracht werden. Ziel ist es, einschlägige landesrechtliche Vorgaben als weitere Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme des Betriebes in das AEG aufzunehmen. Nach Schaffung der Voraussetzungen im Bundesrecht soll § 9 erneut in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu Nr. 8 (§ 11 Abs. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 9 (§ 14)

Das Hessische Eisenbahngesetz hat sich im Verwaltungsvollzug bewährt. Entsprechend den Vorgaben des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 13. Dezember 2017, Nr. 2.1.3, soll das Gesetz um 10 Jahre verlängert werden. Sowohl bei der letzten als auch bei der aktuellen Evaluierung gab es keinen bzw. nur geringen Änderungsbedarf. Als neuer Zeitpunkt des Außerkrafttretens ist daher der 31. Dezember des Jahres 2029 einzufügen.

Wiesbaden, 11. Juni 2019

Der Hessische Ministerpräsident
Volker Bouffier

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Tarel Al-Wazir